

Der Senat von Berlin
WGP - I B 3 -
Tel.: 9028-(928) 1710

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes und zur Änderung der
Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes und zur Änderung der
Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung**

Vom 29.10.2024

Auf Grund des § 30 Satz 1 und des § 33 Absatz 3 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist, sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1
Verordnung
zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes**

§ 1

Bestimmung der Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis an Anbauvereinigungen

Zuständige Behörde nach Kapitel 4 Abschnitt 1 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

§ 2

Begrenzung der Zahl der Anbauvereinigungen

Die Zahl der Anbauvereinigungen, die im Land Berlin eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 des Konsumcannabisgesetzes erhalten dürfen, wird auf eine Anbauvereinigung je 6 000 Einwohnerinnen und Einwohner begrenzt.

Artikel 2

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Dem § 1 Nummer 8 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 261) geändert worden ist, wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) für Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 und 8 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit dem Cannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) ist der kontrollierte Umgang mit Cannabis geregelt worden.

Artikel 1 des Gesetzes trifft Bestimmungen zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG).

Das Konsumcannabisgesetz enthält neben Regelungen zum erlaubten Besitz von Cannabis und zum Konsumverbot unter anderem auch zahlreiche Vorschriften zum gemeinschaftlichen Eigenanbau und zur kontrollierten Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum.

Anbauvereinigungen bedürfen für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis an Mitglieder zum Eigenkonsum einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Anbauvereinigungen unterliegen der Überwachung der zuständigen Behörde, der bestimmte Überwachungsbefugnisse eingeräumt werden. § 33 Absatz 3 Satz 1 KCanG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne des Konsumcannabisgesetzes zu bestimmen. Mit § 1 der Verordnung unter Artikel 1 wird die Zuständigkeitsbestimmung für die Aufgabe „Erlaubniserteilung an Anbauvereinigungen“ getroffen.

§ 30 Satz 1 KCanG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Zahl der Anbauvereinigungen zu begrenzen. Mit § 2 der Verordnung unter Artikel 1 soll von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Der Senat kann danach entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung treffen. Die durch Bundesrecht eröffnete Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der die Zuständigkeit für die Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes geregelt wird, geht im konkreten Fall als Spezialregelung dem Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin vor.

Neben Strafvorschriften sieht das Konsumcannabisgesetz auch Bußgeldvorschriften vor, für die es - mit Ausnahme eines Tatbestandes - keine Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde trifft. Artikel 2 der Verordnung regelt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, soweit Verstöße im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung an Anbauvereinigungen betroffen sind.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes)

Zu § 1 (Bestimmung der Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis an Anbauvereinigungen)

§ 33 Absatz 3 Satz 1 KCanG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne des Konsumcannabisgesetzes zu bestimmen.

§ 1 überträgt die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis an Anbauvereinigungen nach dem Kapitel 4 Abschnitt 1 des Konsumcannabisgesetzes (§§ 11 bis 15 KCanG) dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

Nach § 11 Absatz 1 KCanG bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gemeinschaftlich Cannabis anbaut und zum Eigenkonsum an Mitglieder weitergibt. Die Erlaubnis darf nur Anbauvereinigungen erteilt werden (§ 11 Absatz 2 KCanG). Der Antrag auf Erlaubnis hat zahlreiche Angaben und Nachweise zu enthalten, die neben weiteren Voraussetzungen Gegenstand der Prüfung durch die zuständige Behörde sind (vgl. § 11 Absatz 3 und 4 KCanG).

Liegen der Sitz oder Teile einer Anbauvereinigung nicht in Berlin, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin nach § 33 Absatz 1 KCanG.

Die im Konsumcannabisgesetz den „zuständigen Behörden“ zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung von Anbauvereinigungen sind Ordnungsaufgaben, die nach Berliner Recht in der Zuständigkeit der Bezirke liegen (vgl. Nummer 37 Absatz 2 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben - Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes).

Zu § 2 (Begrenzung der Zahl der Anbauvereinigungen)

§ 30 Satz 1 KCanG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Zahl der Anbauvereinigungen, die in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 KCanG erhalten dürfen, auf eine Anbauvereinigung je 6 000 Einwohnerinnen und Einwohner zu begrenzen.

Mit § 2 macht der Senat von dieser Ermächtigung Gebrauch.

Anbauvereinigungen im Sinne des Konsumcannabisgesetzes sind eingetragene nicht wirtschaftliche Vereine oder eingetragene Genossenschaften, deren ausschließlicher

Zweck der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder, die Weitergabe von Vermehrungsmaterial sowie die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung ist (§ 1 Nummer 13 KCanG). Die Mitglieder von Anbauvereinigungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 16 Absatz 1 KCanG). Eine Anbauvereinigung darf höchstens 500 Mitglieder haben (§ 16 Absatz 2 Satz 1 KCanG). Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sein (§ 16 Absatz 2 Satz 2 KCanG).

Da Berlin sowohl Land als auch Stadt ist (vgl. Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung von Berlin), gilt die Begrenzungsmöglichkeit des § 30 Satz 1 KCanG für die Einheitsgemeinde.

Die bevölkerungsbezogene Dichte je Anbauvereinigung und Aspekte des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes (vgl. § 30 Satz 2 KCanG) gebieten diese Begrenzung.

Cannabis ist die am häufigsten konsumierte psychoaktive Substanz in Berlin, wobei bezüglich der Konsummuster deutliche Unterschiede in den Bevölkerungsgruppen bestehen. Bei den meisten Konsumentinnen und Konsumenten ist der Gebrauch sporadisch oder nur auf eine bestimmte Lebensphase bezogen. Ein Teil entwickelt jedoch einen problematischen Gebrauch, der zu einer psychischen Abhängigkeit führen und, insbesondere bei Heranwachsenden, gravierende gesundheitliche Probleme zur Folge haben kann. Auch die gesamtgesellschaftlichen Folgen des Cannabiskonsums beispielsweise in Bezug auf Arbeitsausfälle und Kosten im Gesundheitssystem sind erheblich. Allgemein kann man sagen, dass die Risiken des Cannabiskonsums steigen, je häufiger man konsumiert, je intensiver die Konsumform ist, je mehr Substanzen zusätzlich konsumiert werden und umso selbstverständlicher der Konsum im Alltag praktiziert wird. Berlin weist im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt eine deutlich höhere Konsumprävalenz auf.

Diese Regelung dient also dem Gesundheitsschutz und soll gewährleisten, dass Anbaukapazitäten an den bestehenden Konsumbedarf angepasst werden können und damit Anreize für den Erst- und Probekonsum vermieden werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung)

§ 36 KCanG sieht zahlreiche Ordnungswidrigkeiten vor, die je nach Tatbestand mit bis zu zehntausend oder bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden können.

Das Konsumcannabisgesetz bestimmt nur für den Tatbestand des § 36 Absatz 1 Nummer 37 KCanG die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, vgl. § 36 Absatz 3 KCanG).

Mangels einer gesetzlichen Bestimmung wäre damit die fachlich zuständige oberste Landesbehörde sachlich zuständig zur Verfolgung und Ahndung der übrigen

Ordnungswidrigkeiten des § 36 Absatz 1 KCanG (vgl. § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann die Landesregierung diese Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen.

Von dieser Übertragungsmöglichkeit wird durch Artikel 2 dieser Verordnung bezüglich der Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 und 8 KCanG Gebrauch gemacht. Hierzu wird die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 261) geändert worden ist, in § 1 Nummer 8 um Buchstabe c ergänzt.

Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dem Konsumcannabisgesetz im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung an Anbauvereinigungen wird damit in der Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin liegen. Für die Ahndung der übrigen Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 des Konsumcannabisgesetzes (vgl. § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 sowie Nummer 9 bis 36 KCanG) sind die Bezirke gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe a der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung als Annex zu ihren Ordnungsaufgaben nach Nummer 37 Absatz 2 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben zuständig.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin, § 30 Satz 1 und § 33 Absatz 3 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes sowie § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

C. Gesamtkosten:

Es ist mit Gesamtkosten für Personal und Sachmittel im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von maximal 62 916 EUR und im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von maximal 194 412 EUR zu rechnen. Sie werden innerhalb der eigenen veranschlagten Mittel finanziert.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen sind mit der Verordnung nicht verbunden.

Ausgaben sind in Höhe von 10 486 EUR im Haushaltsjahr 2024 und in Höhe von 32 402 EUR im Haushaltsjahr 2025 für die Ausstattung der Arbeitsplätze, für Arbeitsmaterialien und für die Qualifizierung des Personals zu erwarten. Sie werden innerhalb der eigenen veranschlagten Mittel finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es werden im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin insgesamt zwei Beschäftigungspositionen benötigt; eine Stelle (E 12) für die Koordination der Prozesse und eine Sachbearbeitungsstelle (E 9b). Die stellenwirtschaftliche Unterlegung des Personalmehrbedarfs wird aus dem für das Politikfeld Gesundheit vorgesehenen Stellenanteil des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin verwirklicht oder aus dem Einzelplan 09 des Doppelhaushalts 2024/25 gedeckt.

Der Erfüllungsaufwand für das Personal bemisst sich auf der Grundlage der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgelegten Durchschnittssätze für 2024 und 2025 folgendermaßen:

Beschäftigungsposition	Tarifbeschäftigte	
	2024	2025
E 12	88 050	90 690
E 9b	69 240	71 320
Summe	157 290	162 010

Berlin, den 29.10.2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Zu Artikel 2

Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist,</p> <p>1. bis 7.</p> <p>8. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,</p> <p>a) für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben,</p> <p>b) für Ordnungswidrigkeiten nach § 121 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1656), in der jeweils geltenden Fassung,</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist,</p> <p>1. bis 7. unverändert</p> <p>8. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) für Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 und 8 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden</p>

	<u>ist, in der jeweils geltenden Fassung,</u>
9. bis 16. ...	9. bis 16. unverändert
§ 2	§ 2
Im Übrigen wird die Ermächtigung des § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen.	unverändert
§ 3	§ 3
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 14. August 1995 (GVBl. S. 553) und die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 1997 (GVBl. S. 684) außer Kraft.	unverändert

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Konsumcannabisgesetz

vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207)

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist oder sind

...

13. Anbauvereinigungen:

- a) eingetragene nicht wirtschaftliche Vereine oder
- b) eingetragene Genossenschaften,
deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder, die Weitergabe von Vermehrungsmaterial sowie die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung ist;

...

§ 11 Erlaubnispflicht

(1) Wer gemeinschaftlich Cannabis anbaut und zum Eigenkonsum an Mitglieder weitergibt, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis darf ausschließlich Anbauvereinigungen erteilt werden.

(3) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis auf Antrag, wenn

1. die vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung unbeschränkt geschäftsfähig sind und die für den Umgang mit Cannabis und Vermehrungsmaterial erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. die Anbauvereinigung gewährleistet, dass Cannabis und Vermehrungsmaterial innerhalb ihres befriedeten Besitztums ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, geschützt ist, und
3. die Anbauvereinigung die Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für Anbauvereinigungen gewährleistet.

(4) Der Antrag auf Erlaubnis ist schriftlich oder elektronisch zu stellen und hat folgende Angaben und Nachweise in deutscher Sprache zu enthalten:

1. Name, Telefonnummer und elektronische Kontaktdaten sowie Anschrift des Sitzes der Anbauvereinigung,
2. zuständiges Registergericht und die Registernummer der Anbauvereinigung,
3. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder und der sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung,
4. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten aller entgeltlich Beschäftigten der Anbauvereinigung, die Zugang zu Cannabis und Vermehrungsmaterial erhalten,
5. ein höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteiltes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteilte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung für jedes Vorstandsmitglied sowie für jede sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung,
6. die geschätzte zukünftige Zahl der Mitglieder der Anbauvereinigung,
7. Lage oder voraussichtliche Lage des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung nach Ort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls Angabe der Flurbezeichnung, der Bezeichnung des Gebäudes und des Gebäudeteils,
8. Größe oder voraussichtliche Größe der Anbauflächen und Gewächshäuser der Anbauvereinigung in Hektar oder Quadratmetern,
9. die Mengen Cannabis in Gramm, getrennt nach Marihuana und Haschisch, die voraussichtlich pro Jahr angebaut und weitergegeben werden,
10. Darlegung der getroffenen oder voraussichtlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 22 Absatz 1,
11. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten des nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannten Präventionsbeauftragten sowie Nachweis seiner nach § 23 Absatz 4 Satz 5 nachzuweisenden Beratungs- und Präventionskenntnisse,
12. das nach § 23 Absatz 6 zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept.

(5) Die zuständige Behörde soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller in Absatz 4 genannten Angaben und Nachweise über den Antrag auf Erlaubnis entscheiden.

- (6) Anbauvereinigungen haben der zuständigen Behörde folgende nach Beantragung der Erlaubnis eingetretene Änderungen unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft, mitzuteilen:
1. Änderungen in Bezug auf die in Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 12 genannten Angaben und Nachweise,

2. rechtskräftige Verurteilungen eines Vorstandsmitglieds oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung wegen der in § 12 Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten und
3. Entscheidungen, Verzichte und Bußgeldentscheidungen, die in § 149 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung genannt sind, gegen ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung.

(7) Die Erlaubnis kann nicht an Dritte übertragen werden.

§ 12 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung nicht die für seine oder ihre Tätigkeit in der Anbauvereinigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,
3. die Anbauvereinigung keinen Präventionsbeauftragten nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannt hat oder keinen Nachweis für dessen nach § 23 Absatz 4 Satz 5 nachzuweisenden Beratungs- und Präventionskenntnisse vorgelegt hat,
4. die Anbauvereinigung das nach § 23 Absatz 6 zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept nicht vorgelegt hat,
5. in der Satzung der Anbauvereinigung
 - a) als Zweck der Anbauvereinigung nicht ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen vorgesehen ist,
 - b) keine Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten vorgesehen ist,
 - c) nicht vorgesehen ist, dass Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben müssen,
 - d) nicht vorgesehen ist, dass der Erwerb und die Fortdauer der Mitgliedschaft an einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland geknüpft werden, oder

- e) bei Genossenschaften nicht vorgesehen ist, dass der Gewinn nicht an die Mitglieder verteilt, sondern der gesetzlichen Rücklage und anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben wird,
- 6. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis zum Eigenkonsum durch und an ihre Mitglieder nicht geeignet ist, weil es in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Kinderspielplätzen liegt, nicht nach § 22 Absatz 1 Satz 2 gesichert ist oder nicht nach § 23 Absatz 3 gegen eine Einsicht von außen geschützt ist,
- 7. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb einer privaten Wohnung oder des befriedeten Besitztums anderer Anbauvereinigungen befindet oder
- 8. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb eines militärischen Bereiches befindet.

Hat die Anbauvereinigung mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 keinen Nachweis der nach § 23 Absatz 4 Satz 5 nachzuweisenden Beratungs- und Präventionskenntnisse des von ihr nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannten Präventionsbeauftragten vorgelegt, kann die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 Nummer 3 die Erlaubnis unter der Bedingung erteilen, dass die Beratungs- und Präventionskenntnisse des Präventionsbeauftragten innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten nachzuweisen sind.

- (2) Ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung besitzt die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere nicht, wenn
1. die betreffende Person wegen eines Verbrechens oder eines der folgenden Vergehen, das sie in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) ein Vergehen nach den §§ 181a, 232 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 oder Absatz 4, § 232a Absatz 1, 2 oder Absatz 6, § 232b Absatz 1 oder Absatz 2, § 233a Absatz 1 oder Absatz 2, den §§ 243, 244 Absatz 1 oder Absatz 2, § 246 Absatz 2 oder Absatz 3, den §§ 253, 257 bis 260, 261, 263 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, den §§ 263a und 264 Absatz 1, 2 oder Absatz 4, den §§ 264a, 265b bis 266a, 267 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, den §§ 268 bis 281, 298 bis 300, 315a Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Absatz 2, den §§ 316, 323a, 331, 332 Absatz 1 oder Absatz 3 oder den §§ 333 bis 335 des Strafgesetzbuches,
 - b) ein Vergehen nach § 27 des Jugendschutzgesetzes oder nach § 58 Absatz 5 oder Absatz 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
 - c) ein Vergehen nach § 370 oder den §§ 372 bis 374 der Abgabenordnung,
 - d) ein Vergehen nach § 4 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 des Anti-Doping-Gesetzes,

- e) ein Vergehen nach § 1 oder § 2 des EU-Finanzschutzstärkungsgesetzes,
 - f) ein Vergehen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz,
 - g) ein Vergehen nach diesem Gesetz oder
 - h) ein Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Arzneimittelgesetz mit Ausnahme von Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Medizinal-Cannabisgesetz straffrei sind, oder
2. konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 - a) dem missbräuchlichen Konsum von Cannabis durch andere Personen Vorschub leistet oder leisten wird oder
 - b) sich nicht an die in den §§ 2, 5, 6, 19 bis 23 geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder 19 bis 22 geregelten Anforderungen halten wird.
- (3) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 kann versagt werden, wenn
1. konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht an die in den §§ 2, 5, 6 oder den §§ 19 bis 23 geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder § 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder den §§ 19 bis 22 geregelten Anforderungen halten wird, oder
 2. die Anbauflächen oder Gewächshäuser der Anbauvereinigung
 - a) in einem baulichen Verbund mit Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind, oder
 - b) sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen befinden.
- (4) Die zuständige Behörde kann von der Anbauvereinigung Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und den Zutritt zum befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung außerhalb einer Wohnung zu den üblichen Öffnungszeiten verlangen, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Absatz 3 sowie mögliche Versagungsgründe nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen.

§ 13 Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis umfasst den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an Mitglieder der Anbauvereinigung zum Eigenkonsum gemäß den Vorgaben dieses Kapitels.

(2) Die Erlaubnis muss das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung eindeutig bezeichnen. Sie darf sich nur auf Tätigkeiten innerhalb des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung erstrecken.

(3) Die Erlaubnis ist auf die jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen an Cannabis zu begrenzen, die für die Deckung des Eigenbedarfs der Mitglieder der Anbauvereinigung für den Eigenkonsum voraussichtlich erforderlich sind. Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis in Bezug auf die jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen an Cannabis nachträglich anzupassen, wenn die Anbauvereinigung aufgrund veränderter Mitgliederzahlen nachweist, dass sich die für die Deckung des Eigenbedarfs nötige jährliche Eigenanbau- und Weitergabemenge verändert hat.

(4) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis bei ihrer Erteilung oder nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen, um die Erfüllung der nach diesem Gesetz für die Erteilung der Erlaubnis festgelegten Voraussetzungen sicherzustellen.

§ 14 Dauer der Erlaubnis

Die Dauer der Erlaubnis ist auf einen Zeitraum von sieben Jahren zu befristen. Sie kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren auf Antrag verlängert werden; die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend für die Verlängerung der Erlaubnis.

§ 15 Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann vollständig oder in Bezug auf die Eigenanbau- oder Weitergabemengen oder das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung teilweise insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Anbauvereinigung
1. ein befriedetes Besitztum nutzt, das nicht in der Erlaubnis bezeichnet ist,
 2. die nach § 13 Absatz 3 erlaubten jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen wiederholt überschreitet,
 3. wiederholt Cannabis mit einem höheren THC-Gehalt als 10 Prozent an Heranwachsende weitergibt oder wiederholt die nach § 19 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Weitergabemengen überschreitet,
 4. von der Erlaubnis innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat; die Frist kann von der zuständigen Behörde verlängert werden, wenn von der Anbauvereinigung ein berechtigtes Interesse an einer Verlängerung der Frist glaubhaft gemacht wird, oder

5. ihren Duldungs- oder Mitwirkungspflichten nach § 29 wiederholt nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Im Übrigen gelten für den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis die Vorschriften des Verfahrensgesetzes.

§ 16 Mitgliedschaft

(1) Anbauvereinigungen dürfen nur Mitglieder haben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Eine Anbauvereinigung darf höchstens 500 Mitglieder haben. Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sein.

§ 30 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zahl der Anbauvereinigungen, die in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 erhalten dürfen, auf eine Anbauvereinigung je 6 000 Einwohnerinnen und Einwohner zu begrenzen. Sie sollen hierbei insbesondere die bevölkerungsbezogene Dichte je Anbauvereinigung sowie Aspekte des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes berücksichtigen.

§ 33 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 und die behördliche Überwachung nach § 27 sind die Behörden des Landes örtlich zuständig, in dem die Anbauvereinigung ihren Sitz hat. Liegen der Sitz und Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung in unterschiedlichen Ländern, kann die Behörde des Landes, in dem der nach seiner Größe überwiegende Teil des befriedeten Besitztums liegt, im Einvernehmen mit der nach Satz 1 örtlich zuständigen Behörde die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 übernehmen und die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der betroffenen Länder länderübergreifend erteilen. Im Fall einer länderübergreifenden Erlaubnis nach Satz 2 wirken die zuständigen Behörden der betroffenen Länder bei der behördlichen Überwachung nach § 27 entsprechend ihren Zuständigkeiten zusammen. Soweit bei länderübergreifender Erlaubnis nach Satz 2 Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung vor Ort zu kontrollieren sind, die in einem anderen Land liegen als dem Land der für die Erteilung der länderübergreifenden Erlaubnis zuständigen

Behörde, ist die Kontrolle, wenn sie nicht durch die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde durchgeführt werden kann, durch die zuständige Behörde des Landes durchzuführen, in dem die betreffenden Teile des befriedeten Besitztums liegen. Die zuständige Behörde dieses Landes hat die Kontrolle nach Abstimmung mit der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde durchzuführen und ihr die Kontrollergebnisse zu übermitteln. Maßnahmen nach § 27 Absatz 3 trifft im Fall einer länderübergreifenden Erlaubnis nach Satz 2 die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde. Soweit sich Maßnahmen nach Satz 6 auf Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung erstrecken, die in einem anderen Land liegen, sind die Maßnahmen im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des betroffenen Landes zu treffen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere staatliche Stellen des Landes übertragen.

§ 36 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1
 - a) mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist,
 - b) insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt oder
 - c) Cannabis in militärischen Bereichen besitzt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Cannabis in militärischen Bereichen anbaut,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Cannabissamen einführt,
4. entgegen § 5 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 Cannabis konsumiert,
5. entgegen § 6 für Cannabis oder für Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt,
6. entgegen § 10 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt,
7. entgegen § 11 Absatz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht,
8. einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 4 zuwiderhandelt,
9. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 Mitglied in mehreren Anbauvereinigungen ist,
10. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 jemanden in eine Anbauvereinigung aufnimmt,

11. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 die Selbstauskunft nicht aufbewahrt,
12. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 geringfügig Beschäftigten unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt,
13. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tätigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind,
- 13a. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 4 ein Nichtmitglied beauftragt,
14. einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
15. entgegen § 18 Absatz 3 nicht weitergabefähiges Cannabis oder nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vernichtet,
16. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 oder § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt,
17. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle der Mitgliedschaft erfolgt,
18. entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2 Cannabis versendet oder liefert,
19. entgegen § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt,
20. entgegen § 20 Absatz 3 Samen oder Stecklinge weitergibt,
21. entgegen § 20 Absatz 5 Stecklinge versendet oder liefert,
22. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 Cannabis weitergibt,
23. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2 Tabak, Nikotin, Lebensmittel, Futtermittel oder sonstige Zusätze weitergibt,
24. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergibt,
25. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 einen Informationszettel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt,
26. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
27. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
28. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 ein befriedetes Besitztum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert,
29. entgegen § 22 Absatz 2 Cannabis oder Vermehrungsmaterial lagert oder ver bringt,
30. entgegen § 22 Absatz 3 Nummer 3 einen Transport nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
31. entgegen § 23 Absatz 1 Zutritt gewährt,

32. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen nach außen erkennbar macht,
33. entgegen § 23 Absatz 3 Anbauflächen oder außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gegen eine Einsicht von außen schützt,
34. entgegen § 26 Absatz 5 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
35. entgegen § 29 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,
36. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
37. entgegen § 32 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6, 8 bis 10, 12, 13, 13a, 15, 16, 18, 20 bis 24, 28, 29 und 31 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Fall von Absatz 1 Nummer 37 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

2. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)

§ 36 Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

(1) Sachlich zuständig ist

1. die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird,
2. mangels einer solchen Bestimmung
 - a) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder
 - b) das fachlich zuständige Bundesministerium, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

(2) Die Landesregierung kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die oberste Landesbehörde übertragen.

3. Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 128)

Artikel 1

(1) Berlin ist ein deutsches Land und zugleich eine Stadt.

Artikel 67

(3) Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

4. Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz

in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 427)

§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden

(4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.

Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben

Nummer 37 Sonstige Ordnungsaufgaben

Für die Erledigung der in den Nummern 1 bis 36 nicht genannten Ordnungsaufgaben sind zuständig:

(1) die fachlich zuständige Senatsverwaltung, soweit die Aufgaben in Rechtsvorschriften des Reichs, des Bundes oder Landes der obersten Reichs- oder Landesbehörde, der obersten Landesbaubehörde, dem Regierungspräsidenten, der Landespolizeibehörde, der höheren Baupolizeibehörde, der Polizeiaufsichtsbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde oder an Stelle einer dieser Behörden der Polizei Berlin zugewiesen sind;

(2) die Bezirksamter, soweit die Aufgaben in Rechtsvorschriften des Reichs, des Bundes oder Landes der unteren Verwaltungsbehörde, der Kreis- oder Ortspolizeibehörde übertragen sind, und in allen übrigen Fällen.